

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
— Drucksachen 7/2017, 7/4902, 7/5195 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Junghans**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Gaddum**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 1. April 1976 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes — Drucksachen 7/2017, 7/4902 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 10. Juni 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	Junghans	Gaddum
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Zweites Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes**1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 a)**

a) In § 6 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „75 vom Hundert“ durch die Worte „50 vom Hundert“ ersetzt.

b) In § 6 a Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten im Sinne dieser Vorschrift gelten die Kostensätze je Personenkilometer, die von den Landesregierungen oder den von ihnen durch Rechtsverordnung ermächtigten Behörden durch Rechtsverordnungen nach Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, pauschal festgelegt werden; dabei können entsprechend betrieblichen und verkehrlichen Besonderheiten unterschiedliche Kostensätze für den schienengebundenen und den nichtschienengebundenen Verkehr sowie für verschiedene Verkehrsregionen festgelegt werden.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 b)

a) In § 6 b Buchstabe c wird nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„ein Ausgleich für höhengleiche Kreuzungen mit Bundesstraßen scheidet aus,“.

b) In § 6 b wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) künftige Aufwendungen für den Kapitaldienst aus Darlehen des Bundes nach Abschnitt VI des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166).“

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 c)

§ 6 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 c

Ausgleichspflichtiger

Den Ausgleich nach §§ 6 a und 6 b Buchstaben a bis c gewährt das Land, in dessen Gebiet der Verkehr betrieben wird; den Ausgleich nach § 6 b Buchstabe d gewährt der Bund. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Landes, so wird dem Ausgleich der Teil der Leistungen zugrunde gelegt, der in dem jeweiligen Land erbracht wird.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 e)

In § 6 e Abs. 2 werden die Worte „und IV“ durch die Worte „IV und VIII“ ersetzt.

5. Zu Artikel 3

In Artikel 3 Abs. 2 wird das Datum „1. Januar 1974“ durch das Datum „1. Januar 1976“ ersetzt.